

Messtelle	Zähler-Nr.: Zählerstand: Ablesedatum:
Gewünschter Lieferbeginn 20.... Tag Monat Jahr
Tarifauswahl	<input type="checkbox"/> EZV Business ET <input type="checkbox"/> EZV Business DT
<input type="checkbox"/> Ja ich möchte 10 % sparen ¹ und über das schnelle V-DSL über Glasfaserkabel der EZV informiert werden; bitte kontaktieren Sie mich per Mail oder Telefon.	
Rechnungsanschrift	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> Barzahlung/Banküberweisung <input type="checkbox"/> SEPA-Einzugsverfahren ² (sh. Punkt 11.3)
Abrechnungsturnus	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich ² <input type="checkbox"/> vierteljährlich ² <input type="checkbox"/> monatlich ²
Einzugsermächtigung und SEPA-Lastmandat A.1 Einzugsermächtigung Der Kunde ermächtigt den Versorger widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Zahlungen nach diesem Vertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. A.2 SEPA-Lastschriftmandat Der Kunde ermächtigt den Versorger, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Versorger auf dem Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ist der Kunde Verbraucher, kann er innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kunden mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. A.3 Es gelten für die Ziffern A.1 und A.2 folgende Daten: <div style="float: right; text-align: right;"> Name, Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten) _____ Kreditinstitut (Name und BIC) _____ </div> DE __ / ___ / ___ / ___ / ___ / ___ <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  Unterschrift des Kunden </div> <div style="width: 45%;"> Ort, Datum </div> </div> Der Kunde bestätigt mit seiner vorstehenden Unterschrift, die ASH (Anlage 1), das Preisblatt (Anlage 2) sowie das Widerrufsformular erhalten zu haben.	
WICHTIG: Bitte unterschreiben Sie noch den Vertrag auf <u>Seite 4</u> (mit  gekennzeichnete Stelle) und schicken diesen an die EZV zurück. Vielen Dank! - Ihr Versorger vor Ort-	

¹ Sie sparen 10% auf Ihr DSL-Paket EZV P-8.000, EZV-P 16.000, EZV-P 30.000, EZV-P 50.000 bei zeitgleich laufendem DSL- und Stromvertrag.

² Wird vom Kunden eine unterjährige Abrechnung gewählt, wird dies zusätzlich berechnet. Diese Kosten sind in den Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (ASH)

Vorbemerkung

Der Stromliefervertrag für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen des Versorgers, insbesondere über geltende Preise und Leistungsentgelte, Änderungen der geltenden Preise sowie der Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (ASH) und über Festsetzungen nach § 41 Abs. 5 EnWG erfolgen auf der Internetseite des Versorgers: www.ezv-energie.de

1. Auftrag und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Kunde beauftragt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages den Versorger, die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nach den vom Versorger veröffentlichten Preisen sowie den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung“ (ASH) mit Strom zu versorgen.

- 1.2 Der Versorger wird innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen nach Eingang des Auftrages des Kunden beim Versorger über dessen Annahme entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch den Versorger, so gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung desselben durch den Kunden als geschlossen, ohne dass es der Unterzeichnung des Vertrages oder einer anderen Annahmeerklärung durch den Versorger bedarf, spätestens mit der Aufnahme der Belieferung des Kunden durch den Versorger.

- 1.3 Das Preisblatt (Anlage 1) sowie die ASH (Anlage 2) sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen.

2. Preise, Preisänderung und Abrechnung

- 2.1 Für die Stromlieferung gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Preise, oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist, die veröffentlichten Preise

- des Versorgers für die Grundversorgung nach § 36 EnWG. Der bei Vertragsabschluss geltende Preis gilt als vereinbarter Anfangspreis.
- 2.2 Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Stromlieferung enthalten, sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist oder der Versorger die Netzentgelte gesondert ausweist. Ist der Kunde selbst Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.
- 2.3 Der Preis kann vom Versorger im Einvernehmen mit dem Kunden unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen geändert werden:
Eine Änderung des vereinbarten Anfangspreises durch den Versorger darf das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Lasten des Kunden verschieben und ist nur zulässig, wenn sich die Marktverhältnisse (Beschaffungs- sowie Vertriebskosten des Versorgers, staatlich veranlasste Steuern, Abgaben und Umlagen, zu denen auch solche nach dem EEG und KWKG gehören, sowie die für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden anfallenden Netzentgelte) nach Vertragsschluss ändern, dies in kalkulatorischer Hinsicht Auswirkungen auf den Strompreis hat und der Versorger dabei das billige Ermessen nach § 315 BGB und § 1 Abs. 1 und 3 EnWG beachtet, wobei Kostensenkungen vom Versorger nicht später weitergegeben werden dürfen als Kostensteigerungen. Eine solche Preisänderung erfolgt zwischen den Parteien einvernehmlich dadurch, dass der Versorger spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Termin einer Preisänderung an den Kunden in Textform und/oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder Fax) und durch öffentliche Bekanntmachung ein Angebot zu einer Preisanpassung unterbreitet, das der Kunde entweder annehmen oder dem er bis zum Termin der beabsichtigte Preisänderung in Textform (der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs beim Versorger ist maßgebend) widersprechen kann. Die Annahme eines solchen Angebots des Versorgers zu einer Preisänderung kann durch den Kunden entweder dadurch erfolgen, dass der Kunde
- a) auf ein entsprechendes Angebot der Versorgers dieses ausdrücklich gegenüber dem Versorger annimmt (z.B. per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail), oder
- b) keinen Widerspruch gegen ein solches Angebot in Textform erklärt, aber den vom Versorger an die Entnahmestelle des Kunden gelieferten Strom ab dem vom Versorger in der Mitteilung der Preisänderung an den Kunden angegebenen Zeitpunkt, zu dem der neue Preis gelten soll, weiter abnimmt, die ersten 3 Monatsabschlüsse, basierend auf dem neuen Preis, und/oder die erste, den neuen Preis beinhaltende Jahresabrechnung an den Versorger bezahlt (= indirekte Annahmehandlungen) und der Versorger bei der Mitteilung über eine Preisänderung an den Kunden seinen Pflichten gemäß Ziffer 2.4 dieses Vertrages genügt hat. Nimmt der Kunde das Preisänderungsangebot des Versorgers direkt (Buchstabe a) oder indirekt (Buchstabe b) an, so verlängert sich das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis mit seinem gesamten Inhalt, also auch einschließlich der ASH, auf unbestimmte Zeit zu dem zwischen den Parteien neu vereinbarten Preis. Lehnt der Kunde das Angebot des Versorgers zu einer einvernehmlichen Preisänderung durch einen Widerspruch in Textform ab, so gilt Ziffer 4.3 dieses Vertrages.
- 2.4 In dem Angebot des Versorgers zu einer Preisänderung nach Ziffer 2.3 hat dieser gegenüber dem Kunden
- a) die maßgeblichen Berechnungsfaktoren für eine Preisanpassung in allgemein verständlicher Form (ein prozentualer Anteil von Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten an einer Kostenerhöhung ist gesondert auszuweisen) darzulegen,
- b) ausdrücklich auf die Möglichkeit, einer Preisanpassung zu widersprechen oder den Vertrag zu kündigen hinzuweisen, ebenso auf die Folgen von indirekten Annahmehandlungen nach Ziffer 2.3 lit b), und
- c) zu erklären, dass wenn der Kunde dem Angebot des Versorgers zu einer Preisänderung widerspricht, aber keine Kündigung des Vertrages gegenüber dem Versorger gemäß Ziffer 4.4 des Vertrages erfolgt, die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 4.3 des Vertrages eintreten.
- 2.5 Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 wird der Versorger eine Änderung der Umsatzsteuer ohne Ankündigung und zeitgleich mit der gesetzlichen Änderung an den Kunden weitergeben, ohne dass dies ein Grund wäre, den Vertrag ordentlich zu kündigen.
- 2.6 Für die sonstigen vom Versorger zur Erfüllung dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde an den Versorger die Preise nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers.
- 2.7 In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet, sofern der Kunde keine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wünscht und dies so im Datenblatt angegeben hat.
- 3. Angaben des Kunden**
Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in diesem Vertrag zu Tatsachen berühren dessen Wirksamkeit nicht. Sind solche Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Versorger berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Tatsachen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.
- 4. Lieferbeginn, Laufzeit, Widerspruch des Kunden und Kündigung**
- 4.1 Der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt. Ist dem Versorger die Belieferung des Kunden zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird er den Kunden unverzüglich in Textform darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen kann. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
- 4.2 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Sie verlängert sich um weitere 12 Monate wenn der Kunde nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats in Textform kündigt. § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Widerspricht der Kunde einem Angebot des Versorgers zu einer Preisänderung nach Ziffer 2.3, so endet die bisherige Preisvereinbarung zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung automatisch (Beendigungszeitpunkt), ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien bereits mit Abschluss dieses Vertrages, dass der Kunde vom Versorger dann nach dessen allgemeinen Tarif für die Grundversorgung auf der Grundlage dieses Vertrages weiter beliefert wird, bis eine der Parteien eine Kündigung des Vertrages ausspricht oder diese eine neue einvernehmliche Preisvereinbarung treffen.
- 4.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 5. Vollmacht**
Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit der Unterzeichnung dieses Vertrages damit, einen bisherigen Liefervertrag des Kunden mit seinem bisherigen Versorger (Vorversorger) zu dem im Datenblatt genannten oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des Vorversorgers bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen, sofern dies für den Beginn und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages veranlasst ist. Hierzu kann der Versorger vom Kunden, soweit der Vorversorger unter Berufung auf § 174 BGB einer Erklärung des Versorgers nach Satz 1 widerspricht, vom Kunden eine von diesem unterzeichnete Vollmacht im Original verlangen. Der Kunde ermächtigt gleichzeitig hiermit den Versorger, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem Netzbetreiber, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss- und, wenn der Kunde Anschlussnutzer ist, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für den Versorger nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher vom Versorger hierüber informiert und seine Zustimmung eingeholt. Der Kunde ist berechtigt, diese Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.
- 6. Haftung**
- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Versorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung des Versorgers beruht.
- 6.2 Der Versorger ist im Fall von Ziffer 6.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 6.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Versorger dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägt die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.
- 7. Übergangsregelung**
- 7.1 Dieser Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.
- 7.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Lieferungen des Versorgers an den Kunden vor dem in Ziffer 7.1 genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.
- 8. Vorrang**
- 8.1 Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASH, letztere haben Vorrang vor sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 8.2 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesem Vertrag.

9. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und in Werbung
- 9.1 Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet Anwendung. Regelungen hierzu sind in Abschnitt VI Ziffer 6 der ASH enthalten. Die widerrufliche Einwilligung nach § 4 a BDSG erklärt der Kunde mit Unterzeichnung dieses Vertrages.
- 9.2 Der Kunde erklärt sich mit seiner nachfolgenden Unterschrift damit einverstanden, dass seine vom Versorger erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und seine Programmdateien (Vor- und Nachlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) ausschließlich vom Versorger und unter Beachtung des BDSG zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen des Versorgers gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Auch in eine telefonische Ansprache sowie in Werbung des Versorgers und dessen Beauftragte an seine E-Mail-, Fax- und SMS-Adresse willigt der Kunde hiermit ausdrücklich ein, ebenso dazu, dass die persönlichen Daten auch nach Ende des Vertrages für die vorbenannten Zwecke vom Versorger verarbeitet und genutzt werden. Der Kunde kann der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken durch den Versorger jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Mail gegenüber dem Versorger widersprechen. Widerspricht der Kunde beim Versorger der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für einen der vorgenannten Zwecke, unterlässt der Versorger eine Nutzung oder Übermittlung der Kundendaten für den Zweck, dem der Kunde widersprochen hat.

.....
Ort, Datum



.....
Kunde

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).



Anlagen: Preisblatt (Anlage 1)
ASH (Anlage 2)

Stand: Juni 2014

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.



EZV Energie+Service GmbH & Co. KG Untermain · Landstraße 47 · 63939 Wörth a.Main
 Fon 09372-9455-0 · Fax 9455-15 · info@ezv-energie.de · www.ezv-energie.de

Preisliste

<i>Tarif</i>	<i>Arbeitspreis Ct./kWh</i>		<i>Grundpreis €/Monat</i>	
	<i>netto</i>	<i>brutto</i>	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
<i>"EZVbusiness ET"</i>	21,83	25,98	7,56	9,00
<i>"EZVbusiness DT"</i>	HT 23,10 NT 16,38	HT 27,49 NT 19,49	7,56	9,00

Preisliste gültig ab 01.01.2013; Gültig nur innerhalb des Netzgebietes der EZV.
 Die oben genannten Preise enthalten alle Umlagen, Abgaben, Gebühren und Steuern.

Hochtarifzeiten (HT): Montag bis Freitag 06.00 bis 22.00 Uhr
 Niedertarifzeiten (NT): alle übrigen Stunden

Vertragslaufzeit 12 Monate, danach Verlängerung um 12 Monate wenn nicht 1 Monat vor Vertragsende Kündigung durch einen der Vertragspartner erfolgt.

Alle mit Mehrwertsteuer (MwSt) genannten Preise sind zwei Stellen hinter dem Komma gerundet (Mehrwertsteuer ab 01.01.2007: 19%)

EZV Energie+Service GmbH & Co. KG Untermain · Landstraße 47 · 63939 Würth a. Main
Fon 09372 9455-0 · Fax 9455-15 · info@ezv-energie.de · www.ezv-energie.de



Allgemeine Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (ASH) (örtliches und fremdes Netz)

Gliederung

Begriffsbestimmungen

I Stromlieferung

1. Bedarfsdeckung
2. Art der Stromlieferung
3. Voraussetzung der Stromlieferung
4. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

II Aufgaben und Rechte des Versorgers

1. Messeinrichtungen
2. Ablesung
3. Zutrittsrecht
4. Vertragsstrafe

III Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung
2. Abschlagszahlungen
3. Vorauszahlungen
4. Sicherheitsleistung
5. Rechnungen und Abschläge
6. Zahlung und Verzug
7. Berechnungsfehler

IV Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung
2. Form und Inhalt einer Kündigung
3. Fristlose Kündigung

V Entgelte und Preise sowie Ersatzversorgung

1. Entgelte und Preise
2. Ersatzversorgung

VI Sonstiges

1. Gerichtsstand
2. Pauschalen
3. Einschaltung Dritter
4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle
5. Änderung vertraglicher Regelungen
6. Datenschutz

Begriffsbestimmungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder vom Versorger betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 22 EnWG, der vom Versorger Strom für den Eigenverbrauch bezieht, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
7. Strom ist elektrische Energie.
8. Vertrag ist der Stromliefervertrag, aufgrund dessen der Kunde vom Versorger mit Strom beliefert wird.
9. Versorger sind die Stadtwerke Musterstadt.
10. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

I Stromlieferung

1. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgelbundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2. Art der Stromlieferung

- 2.1 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.2 Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

3. Voraussetzung der Stromlieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch den Versorger auf der Grundlage des Vertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag besteht. Netzbetreiber ist dabei derjenige, aus dessen Netz der Kunde den von ihm verbrauchten Strom entnimmt.
- 3.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen, als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 3.3 Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit,
 - a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat, oder
 - c) solange der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, einer Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, gehindert ist, oder ihm dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

4. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen

Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung aus dem Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird.

- 4.2 Ziffer 4.1 gilt auch, wenn der Kunde elektrische Anlagen ändert oder erweitert oder er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließt und sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden nicht unwesentlich ändert.
- 4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach den Ziffern 4.1 und 4.2 können vom Versorger geregelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht werden. Diese sind vom Kunden für die Meldung einzuhalten.

II Aufgaben und Rechte des Versorgers

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG i. V. m. der MessZV.
- 1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Versorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls eine Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2. Ablesung

- 2.1 Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
- 2.2 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt III,
 - b) anlässlich eines Versorgerwechsels, oder
 - c) wegen eines berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung
 erfolgt. Der Kunde kann einer Selbablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung der tatsächlich beim Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.
- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Versorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt II Ziffer 2. erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbrauch ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann vom Versorger auch dann vom Kunden verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

III Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach den Maßgaben von § 40 EnWG abgerechnet.
- 1.2 Macht der Kunde von seinem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers an den Versorger gesondert zu vergüten.
- 1.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und ertösaabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt V.
- 1.4 Erfolgt bei Lieferung oder Bezug aus dem Mittelspannungsnetz die Ermittlung der Zählwerte auf der Niederspannungsseite der Station, werden die Messwerte (Leistung und Arbeit) zum Ausgleich der Transformationsverluste um 3% erhöht. Diese erhöhten Messwerte werden der Abrechnung zugrunde gelegt.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform

- glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der vom Versorger festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.
- 2.3 Ändern sich die Preise für die Belieferung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung vom Versorger entsprechend angepasst werden.
- 2.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich vom Versorger an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
- 3. Vorauszahlungen**
- 3.1 Der Versorger ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.
- 3.2 Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei
- zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis,
 - bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, oder
 - nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung
- 3.3 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.
- 3.4 Ist ein Fall nach Ziffer 3.2 gegeben und verlangt der Versorger berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
- 3.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist der Versorger berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.
- 4. Sicherheitsleistung**
- 4.1 Der Versorger kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene Sicherheit verlangen. Die Anforderung zur Sicherheitsleistung wird vom Versorger gegenüber dem Kunden schriftlich begründet. Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Aufforderung hierzu beim Kunden, vorbehaltlos und uneingeschränkt an den Versorger zu leisten.
- 4.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) sich der Kunde mit einer Zahlung trotz der ersten Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, weiter in Verzug befindet,
 - b) der Kunde zu Vorauszahlungen nach Abschnitt III Ziffer 2. nicht bereit oder in der Lage ist,
 - c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) bevorstehen oder eingeleitet sind,
 - d) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegt, oder
 - e) der Kunde die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität in für den Versorger überprüfbarer Form entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruhen, werden dem Kunden vom Versorger mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen gelegt.
- 4.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten, die der Kunde nach diesem Vertrag an den Versorger zu zahlen hat, entspricht.
- 4.4 Soweit der Versorger eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Kunden auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 4.5 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen des Versorgers nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so kann der Versorger die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Strom ohne weitere Ankündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit sowie die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung vom Kunden in voller Höhe an den Versorger gestellt ist.
- 4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 4.7 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 4.8 Der Versorger kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 5. Rechnungen und Abschläge**
- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird vom Versorger der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird der Versorger hinweisen.
- 6. Zahlung und Verzug**
- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu erfüllen durch
- a) Lastschriftverkehr
 - b) Überweisung
 - c) Dauerauftrag
 - d) Einzugsermächtigung/SEPA-Basislastschriftverfahren
 - e) Bareinzahlung am Sitz des Versorgers
- 6.3 Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berechnen.
- 6.6 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7. Berechnungsfehler**
- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Versorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- IV Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses**
- 1. Unterbrechung der Stromlieferung**
- 1.1 Der Versorger ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASH schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwerdhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung steht.
- 1.3 Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB pauschal berechnen.
- 1.4 Der Versorger hat die Strombelieferung des Kunden unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung dem Versorger ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.
- 2. Form und Inhalt einer Kündigung**
- 2.1 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
- a) Kunden- und Verbrauchsstellenummer
 - b) Zählernummer
- Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
- c) Datum des Auszuges
 - d) Zählerstand am Tag des Auszuges
 - e) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle
 - f) neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung
- 2.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 2.1 insgesamt oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.
- 2.3 Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers verlangen.
- 3. Fristlose Kündigung**
- 3.1 Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwerdhandlungen nach Abschnitt IV Ziffer 1.2 ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde. Abschnitt IV Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3.2 Bei einer fristlosen Kündigung gelten Ziffern 2.2 Satz 2 und Ziffer 2.3 entsprechend.
- V Entgelte und Preise sowie Ersatzversorgung**
- 1. Entgelte und Preise**
- 1.1 Die Höhe der jeweiligen Entgelte für die Leistungen des Versorgers gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt des Versorgers. Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Versorger erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Versorger die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 In den Preisen für die Stromlieferung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtenden Netzentgelte (sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist), die Messeinrichtung(en) sowie die Messung (wenn nicht ein Dritter nach der MessZV insofern vom Kunden beauftragt ist und diese Leistungen gesondert mit dem Kunden abrechnet), die Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage „Abschaltbare Lasten“ § 18 VO, die

- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG und die Konzessionsabgabe enthalten. Daneben schuldet der Kunde dem Versorger den Grundpreis. Der Versorger ist berechtigt, einzelne Preisbestandteile auch gesondert mit dem Kunden abzurechnen.
- 1.3 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden dem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, so kann der Versorger insofern bei ihm anfallende Mehrkosten an den Kunden mit dem entsprechenden Centbetrag/kWh weitergeben, im Fall einer entsprechenden Entgeltsenkung ist er dazu verpflichtet zu dem Zeitpunkt, zu dem bei ihm die Senkung wirksam wird.
- 2. Ersatzversorgung**
- 2.1 Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Vertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunden aus dem Energieversorgungsnetz entnommene Strom als von dem Versorger geliefert, wenn dieser nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist (Ersatzversorger). Dabei gelten in Niederspannung die hierzu vom Versorger für die Ersatzversorgung veröffentlichten Allgemeinen Preise, bei Mittelspannung die Preise, die der Versorger nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegt. Der Versorger kann im Rahmen von § 38 EnWG die Ersatzversorgung des Kunden in Niederspannung verweigern, wenn diese für den Versorger aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt, in Mittelspannung, wenn der Kunde nicht bereit ist, angemessene und vom Versorger nach billigem Ermessen festzusetzende Vorauszahlungen zu leisten.
- 2.2 Der Versorger kann als Ersatzversorger den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 Kenntnis, hat er den Versorger hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er dem Versorger den diesem hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, den der Versorger auch als Pauschale berechnen kann.
- 2.4 Der nach Ziffer 2.1 zu Stande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet in Niederspannung, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Vertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung, in Mittelspannung darüber hinaus bei einer Kündigung durch das Unternehmen mit einer Frist von zwei Wochen. Nach dem Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem tatsächlichen Beginn der Ersatzversorgung, besteht für den Kunden generell kein Anspruch mehr gegen den Versorger auf eine Ersatzversorgung.
- 2.5 Für die Ersatzversorgung durch den Versorger gelten die Abschnitte I, II, III, Abschnitt IV Ziffern 1 und 3 sowie Abschnitte VI entsprechend. Abschnitt II, Ziffer 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass der Versorger den Stromverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen kann und den anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen darf. Preisänderungen in der Ersatzversorgung erfolgen gemäß § 38 EnWG i.V.m. der StromGVV im Rahmen und unter Beachtung von § 315 BGB, die der Kunde gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen kann.
- 2.6 Das Versorger als Ersatzversorger wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis von der Ersatzversorgung den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitteilen. Dabei wird er ebenfalls mitteilen, dass spätestens nach 3 Monaten der Ersatzversorgung für die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Vertrages durch den Kunden erforderlich ist.

VI Sonstiges

1. Gerichtsstand

Ist der Kunde nicht Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, sondern Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, und befindet sich der Ort der Energieabnahme nicht am Gerichtsort des Versorgers, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

2. Pauschalen

Ist der Versorger nach dem Vertrag, den ASH, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien berechtigt, anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem vom Kunden beim Versorger verursachten Schaden dem Kunden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht. Berechnet der Versorger eine Pauschale, ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten beim Versorger nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

3. Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kunden, der Verbraucher ist, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Ist der Kunde Unternehmer, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel wesentliche Interessen des Kunden beeinträchtigt.

4. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

- 4.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.
- 4.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 4.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
- 4.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- 4.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
- a) Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/2752400, Telefax: 030/27524069 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

5. Änderung vertraglicher Regelungen

- 5.1 Der Versorger ist berechtigt, die ASH unter Beachtung der Interessen des Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Der Versorger ist verpflichtet, die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- 5.2 Im Fall einer Änderung der ASH nach Ziffer 5.1 Satz 1 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, spätestens am Tag des Wirksamwerdens der Änderungen, zu kündigen. Bis zu dem Termin, zu dem die fristlose Kündigung das Vertragsverhältnis beendet, verbleibt es bei der bisherigen Fassung der ASH.
- 5.3 Die Änderung der ASH gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an den Kunden der Änderung in Textform widerspricht, der Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Änderung der ASH den Kunden ausdrücklich darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen dem Versorger und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie 3 auf die Änderung der ASH folgenden Abschlagszahlungen und/oder die erste auf die Änderung folgende Jahresabrechnung an den Versorger bezahlt.

6. Datenschutz

- 6.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister) weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe ist es dem Versorger nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.
- 6.2 Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Versorger weiterzugeben, sofern dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Im Übrigen wird der Versorger solche Daten nicht an Dritte weitergeben.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

Stand: Oktober 2013

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Ergänzende Bedingungen der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (ASH) (örtliches und fremdes Netz)

1. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EZV angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde gegenüber der EZV in folgender Höhe zu erstatten:
- a) für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei 2,50 EUR
b) für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei 2,50 EUR,
c) für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei 49,50 EUR.

2. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 2.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- a) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei 49,50 EUR, für die Wiederherstellung ab dem 01.01.2014 netto 53,78 EUR, brutto 64,00 EUR,
b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses ergeben sich die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- 2.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die EZV im Voraus verlangen. Dem Kunden ist es gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

3. Unterjährige Abrechnung

- 3.1 Die Kosten für die Erstellung sowie Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen sind vom Kunden in Höhe von 5,00 Euro (netto) bzw. 5,95 Euro (brutto inkl. 19% Umsatzsteuer) je Rechnung zu tragen.